Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1798-1799)

Artikel: Gesez über die dieses Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse

Autor: Pellegrini / Cartier / Maulaz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542685

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

übereinfimmend; keht daher nicht an, für beffenzaufgenommenen Aften ergiebt, daß das angezeigte

Annahme ju ffimmen.

Maret: Ich muß die Grundsate, die ich zu grundeter Berdacht auf den Angeklagten fallt, daß et Anfang festgefezt habe, wieder herstellen, da sie vom das Berbrechen begangen habe. B. Fuchs entstellt worden find. Ich habe nicht ges fagt, daß der Zehenden eine Abgabe ware (obgleich Rein beantwortet hat, überschift es die Afte ohne fich dieg behaupten liege) wohl aber, daß dieser ein Saumniß an den Obergerichtshof. Haupthulfsmittel für den Staat sen, die öffentlichen 67. Derfelbe verfahrt nun in Abgaben zu beffreiten; auch habe ich nicht gefagt, daß auf die namliche Weise wie das Rantonsgericht. Behenden und Bodenzinse ohne Entschadigung mußten 68. Erkennt er, daß die Anklage statt habe; fo abgeschafft werden. Ich habe gesagt, daß die Pfliche sendet derfelbe diese Erkanntnuß sogleich an das Kans tigen allein bas jum Lostauf Erforderliche beitragen tonsgericht gurit. Diefe Grundfate muffen, aber auch nicht mehr. find gewiß gerecht, immer an die Detailofehler will ich pleanten gu fich, und bildet mit denfelben einen name mich ist halten. Rachdem er diese nochmals, wie er estlichen Ausschuß. In feiner Meinung als Minoritat der Commission gethan, Dargestellt hat, fahrt er fort: Was mich am meisten dem Rantonsgericht seine Conclusionen, wie Die Pres intereffirt, ift der ste Urt. der den lodfauf mit 2 vom hun liedur fernere inftruirt werden foll, bis gu Ende der dert des Grundstuckes, das den Zehenden mit dem Procedur. Joten und IIten Theil Schuldig ift; Diefer Unterschied bes tragt wenigstens 9 von oft in mehrern Rantonen, Die fentliche Unflager feine Unflage, Die mit einem bes beit? Do Gerechtigfeit? und schweigen sollte ich? nicht Beurtheilung dem Gerichtshof vor. etwa fur den Panton Leman follte ich reden ? - Dir wurd ich diefe Schwäche ober vielmehr diefe Reig, urtheile ausgefällt hat, überfendet es die fammtlichen beit zu Schulden fommen laffen ? Burger! hatte man Aften an ben Obergerichtshof. Ihnen einen solchen Beschluß vorgelegt, nicht wahr, Sie hatten ihn nicht angenommen? ist ift es der nemliche hung feiner Suppleanten zu einem Kriminalgericht, mit andern Worten, und Sie follten ihn annehmen? und bestätiget ober andert je nach den Gesetzen oder Ge

lich auf die, die die Urheber der Revolution sind; wird der Hebelgefinnte nicht fagen, daß fie eben bas rum fo nachtheilig unterschieden find. Ich weiß, was die Umstande heischen, aber wenn man bose Folgen bei Berwerffung des Beschlusses besorgt, so fürchte ich beren weit mehr bei beffen Unnahme.

(Die Fortsetzung folgt)

Norschlag zu einem Beisaz des Organisationsbeschlusses des Obergerichtshofs. (G. Republifaner II. p. 191.)

Gedster Titel. Projek gegen Staatsverbrechen. 5 62. Alle Staatsverbrechen gelangen ohne weis

ters gleich ben hauptfriminalfallen gur endlichen Beurtheilung an den obersten Gerichtshof.
63. Nach Borschrift des 93sten und 94sten Titels

Der Conffitution foll dabei folgendermagen verfahren

werden.

64. Wenn ein Delinquent, ber eines folchen Ber: Brechens angeflagt ift, por das Kantonsgericht gezo: gen wird, fo erfennen die Richter nach dem aufgenommenen Procognitionsverhor und auf den Vorschlag Des öffentlichen Antlagers, ob Antlage statt habe over nicht?

15. Eine Anklage hat fratt, wenn sich aus den sung vom 28 Rovember.

Verbrechen wirklich begangen worden und daß ein bes

66. Sobald das Gericht die Frage mit Ja ober

67. Derfelbe verfahrt nun in diefer Beurtheilung

69. Das Rantonsgericht beruft nun feine Guns

70. Runmehr formirt der öffentliche Antlager bet

71. Wenn die Procedur beendigt, fo legt der of Den eigentlichen Zehenden bezahlten. Wo ift bier Gleiche ftimmten Schluß zur Strafe verfeben fenn muß, jus

72. Cobald nun das Rantonsgericht die Straf

73. Runmehr formirt sich auch dieser mit Zuzie Und auf wen fallt diefer Unterschied ? Wornehm: wohnheiten die Urtheile des unterften Gerichts.

> Gefez über die dieses Jahr verfallenen Grundund Bodenginse.

> Un ben Genat. In Erwägung, daß das Geses vom 10. Nov. über die Feodalabgaben sich nicht bestimmt über die in diesem Jahr verfallenen Grund, und Bodenzinse erflärt

hat der groffe Rath, nachdem er die Urgenz erflart, beschlossen:

1) Die in diefem Jahr verfallenen Grund, und Bodenzinse find in dem durch das Gefez vom 10. November bestimmten Ausfauf begriffen.

2) Die schon bezahlten Grund, und Bodenzinse für dieses Jahr follen an der Loskaufungssumme abs

gerechnet werden.

3) Der Staat wird den Partifularen, die ders gleichen Grund, und Bodenzinse für dieses Jahr bes jogen haben mögen, solche an der Entschadigungs fumme abrechnen.

Lugern den 17. Robember 1798.

Sig.: Pellegrini, Praf. Cartier, Sec. Maulag, Dicefec.

Der Senat bestätigte diesen Beschluß in der St